

# KOVOS

## STATUTEN

- 30. Oktober 2019 -

---

### 1. Name, Rechtsstatus und Sitz

Die Konferenz der Vereinigungen der Orden und weiterer Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens in der Schweiz (KOVOS; früher KOVOSS'CORISS) ist ein zivilrechtlicher Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Fribourg.

Die Statuten des Vereins liegen in deutscher, französischer und italienischer Sprache vor. Verbindlich ist der deutsche Text.

### 2. Zweck

Der Verein KOVOS hat den Zweck:

- die Solidarität unter den Gemeinschaften und die gegenseitige Unterstützung zu fördern
- den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit unter den Gemeinschaften zu stärken
- die gemeinsame öffentliche Präsenz der Orden und religiösen Gemeinschaften in Kirche und Gesellschaft zu ermöglichen
- die Zusammenarbeit mit der Bischofskonferenz zu wahren

### 3. Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind die Vereinigungen VOS'USM, VONOS, VOKOS, USMSR, UCSR und ARL, vertreten durch den Präsidenten/die Präsidentin. Andere kirchlich anerkannte Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Über deren Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung.

### 4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand

#### 4.1. Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet 1x jährlich statt.

Die Mitglieder der Vereinsversammlung sind die Präsidenten/Präsidentinnen mit je einem/einer Delegierten sowie je ein Vertreter/eine Vertreterin der kirchlich anerkannten assoziierten Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens.

Alle Mitglieder der Vereinsversammlung haben aktives und passives Wahlrecht und mit je einer Stimme gleiches Stimmrecht.

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Antrag eines Vereinsmitglieds einzuberufen.

Zur Vereinsversammlung können Gäste eingeladen werden.

Die Vereinsversammlung ist insbesondere zuständig für die folgenden Geschäfte:

- ⇒ Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- ⇒ Aufnahme und Ausschluss von assoziierten Mitgliedern
- ⇒ Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung
- ⇒ Festlegung des Jahresbeitrages
- ⇒ Statutenänderung
- ⇒ Auflösung des Vereins

Die Mitglieder und die assoziierten Mitglieder können jederzeit zuhanden der Vereinsversammlung Anträge stellen.

#### **4.2. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, eingeschlossen Präsident/Präsidentin. Er begleitet die verschiedenen Aufgaben und Ziele des Vereins. Ausserdem:

- ⇒ Anstellung der Sekretärin/des Sekretärs
- ⇒ Kommunikation
- ⇒ Präsenz in den Medien
- ⇒ Aussenkontakte
- ⇒ Bei Bedarf Schaffung von Arbeitsgruppen und Genehmigung derer Reglemente
- ⇒ Weiterbildung

#### **4.3. Präsidium**

Der Präsident/die Präsidentin wird von der Vereinsversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er/sie vertritt den Verein gegen aussen. Er/sie ist kollektiv zu zweien, mit einem anderen Vorstandsmitglied unterschriftsberechtigt.

#### **4.4. Sekretariat**

Der Verein hat ein Sekretariat. Der Sekretär/die Sekretärin ist für die Administration zuständig. Die Buchhaltung kann von einer externen Stelle geführt werden.

### **5. Mittel**

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und der assoziierten Mitglieder, aus Solidaritätsbeiträgen und aus anderen Erträgen. Der Jahresbeitrag wird berechnet aufgrund der Zahl der Angehörigen der Mitglieder und der assoziierten Mitglieder. Massgebend ist die jährlich zu erhebende Statistik. Die Vereinsversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrags fest. Der Verein kann Spenden entgegennehmen und zweckbestimmte Fonds schaffen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Alle Mitglieder des Vorstands und der Arbeitsgruppen arbeiten unentgeltlich. Sie haben Anspruch auf Spesenentschädigung.

### **6. Statutenänderung und Auflösung des Vereins**

Änderungen der Statuten und die Auflösung des Vereins können durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder der Vereinsversammlung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

### **7. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 30. April 2015, früher KOVOSS'CORISS.

Ort, Datum Freiburg, 30. Oktober 2019